

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 253/0523/REF 5/2017/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend**

**Entwicklung des Gebiets Hattersheim Süd „An der Urbansmühle“
hier: Städtebaulicher Realisierungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. N 87
„An der Urbansmühle, 1. Änderung“ gem. §§ 11, 124 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der vorgelegte Entwurf des städtebaulichen Realisierungsvertrages zum Bebauungsplan Nr. N 87 „An der Urbansmühle, 1. Änderung“ im Entwicklungsgebiet Hattersheim-Süd wird beschlossen.

Begründung:

Der städtebauliche Vertrag regelt die Durchführung und Realisierung des geplanten Vorhabens. Er nimmt Bezug auf den parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. N 87 „An der Urbansmühle, 1. Änderung“.

Der städtebauliche Vertrag soll gemäß §§ 11 und 124 BauGB zwischen der Stadt Hattersheim am Main und der Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft (Hawobau) als Vorhabenträgerin geschlossen werden.

Der Vertragsentwurf wurde von der durch die Stadt Hattersheim am Main beauftragte Anwaltskanzlei Eisenmann – Wahle – Birk erarbeitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. N 87 „An der Urbansmühle, 1. Änderung“ werden durch die vertraglichen Vereinbarungen ergänzt und konkretisiert.

Folgende Belange werden u. a. durch den Vertrag geregelt:

- Übernahme und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
- Umgang mit möglichen Bodenbelastungen
- Herstellung von Retentionsflächen
- Lärmschutz
- Kostenbeteiligung an Folgemaßnahmen

Weiterhin legt der Vertrag die Übernahme der entstehenden Kosten für Planung und Realisierung fest. Im Einzelnen wird auf den Vertragsentwurf verwiesen

Hattersheim am Main, 15. August 2017

- I/5 -

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlagen:

Städtebaulicher Vertrag „An der Urbansmühle“ – Stand: 09.08.2017